



STATUTEN

AUSGABE 2009

REVISION 2015

Statuten

Art.1 Name und Sitz

- 1.1 Der Fussballclub Iliria (nachfolgend FCI genannt) wurde am 1. Juni 1968 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Solothurn. Am 12. Dezember 2009 wurde die Namensänderung von FC Olympia - Iliria in FC Iliria vorgenommen.
- 1.2 FCI ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.3 Adresse des Vereins ist:
FC ILIRIA, Postfach 505, 4502 Solothurn
- 1.4 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.
- 1.5 Die Vereinsfarben des FC Iliria sind: Rot und Schwarz.

Art.2 Zweck des Vereins

- 2.1 Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des FairplayGedanken sowie der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Art.3 Zugehörigkeit

- 3.1 Der FC ILIRIA ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie derjenigen Abteilung des SFV, in welcher er gemäss Wettspielreglements mit seiner Mannschaften bestreitet.

Die Statuten, Reglements und Beschlüsse der verantwortlichen Organe und Kommissionen der FIFA und UEFA, des SFV und seiner entsprechenden Abteilung und Unterabteilung sind für Verein und seine Mitglieder verbindlich.

- 3.2 Zur einfacheren Lesbarkeit wurde auf eine männliche/weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäss auch für Frauen.

Art.4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a. Aktive
 - b. Junioren
 - c. Senioren, Veteranen und Superveteranen
 - d. Ehrenmitglieder
 - e. Vorstandsmitglieder
 - f. Funktionäre, Trainer und Schiedsrichter

g. Passivmitglieder

- 4.2 Mitglied kann jeder Mann werden, der die Statutenbestimmung anerkennt.
- 4.3 Aufgebote Mitglieder verpflichten sich, an den - durch die GV – beschlossenen Anlässen (z.B. Sponsorenlauf, Losverkauf, Passiveinzug, usw.) mitzumachen, beziehungsweise die entsprechende finanzielle Abgeltung auszugleichen. Mitglieder welche sich vorgängig sowie klar begründet beim Vorstand abmelden, sind von dieser Regelung nicht betroffen.
- 4.4 Mitglieder haben den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Verantwortlichen des Vereins (Funktionäre und Trainer) sowie allen andern Pflichten, die aus diesen Statuten oder statutarischen Beschlüssen des FCI hervorgehen, Folge zu leisten.
- 4.5 Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis, einer Busse bis max. Fr. 200.- oder einer internen Sperrung bestraft werden. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Art.5 Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss

- 5.1 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag auf einen Spielerpass, bzw. das Umschreiben des Spielerpasses auf den FCI, gelten als Beitrittserklärung.
- 5.2 Minderjährige müssen das Einverständnis der elterlichen Gewalt haben.
- 5.3 Übertritts Erklärung sind schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
- 5.4 Vereinsaustritt und Vereinswechsel können nur auf die Stichtage 30. Juni und 31. Dezember erfolgen. Entsprechende Gesuche müssen in schriftlicher Form mindestens 30 Tage vor den beiden Stichtagen beim Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingereichte oder ausserordentliche Gesuche werden durch den Vorstand geprüft und ggf. bewilligt.
- 5.5 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben die Pflicht, den FC Iliria, für sie betreffende Bussen und Kosten - die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden - schadlos zu halten.
- 5.6 Austretende Mitglieder haben die Beiträge für das laufende Vereinsjahr vollumfänglich zu entrichten. Es darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.
- 5.7 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, das abgegebene Material, den Abmachungen entsprechend, in einwandfreiem Zustand zurückzugeben oder finanziell abzugelten.

5.8 Mitglieder mit Spielerpass, welche den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können beim SFV, unter Beachtung von Artikel 29 ff in der Rechtspflegeordnung, zum Boykott angemeldet werden.

5.9 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind unter anderem:

- Wiederholte Verletzung der Statuten oder Interessen des FCI
- Widersetzung von Anordnungen des Vorstandes
- Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FCI
- Rufschädigung des Vereins

Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens mit einem schriftlich, begründeten Antrag an den Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung rekurrieren.

Art.6 Organe/Organisation des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Die Kommissionen

Art.7 Generalversammlung

7.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Vereinsjahr, an einem vom Vorstand festgelegten Termin statt.

7.2 Das Vereinsjahr beginnt 1.Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

7.3 Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Entgegennahme und Genehmigung folgender Berichte
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Kassabericht und Jahresrechnung
 - Revisorenbericht
3. Mutation
4. Kenntnisnahme des Budgets
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Wahlen

- Des Tagespräsidenten
 - Protokollführer
 - Des Vereinspräsidenten
 - Der Übrigen Vorstandsmitgliedern
 - Die Rechnungsrevisoren
7. Anträge des Vorstandes oder von Vereinsmitgliedern
8. Verschiedenes
- 7.4 Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen schriftlich oder durch Publikation auf der Website, mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe des Ortes sowie der zu behandelnden Traktanden.
- 7.5 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angaben einer Begründung einzureichen.
- 7.6 Die Generalversammlung wird von einem Geschäftsleitungsmitglied, resp. dem Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung, einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 7.7 Jede ordnungsgemäss eingeladene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 7.8 Stimm- und wahlberechtigt sind alle unter Artikel 5.1 aufgeführten Mitglieder, ausgenommen der Junioren.
- 7.9 Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn dies durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird.
- 7.10 Es gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 7.11 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand verlangt. In diesem Fall hat die ausserordentliche Generalversammlung innerhalb der nächsten 30 Tage zu erfolgen.
- 7.12 Über die Verhandlungen wird jeweils ein Protokoll geführt, welches an der nächsten Generalversammlung zur Ansicht aufliegt oder den Mitgliedern auf andere Weise zugänglich gemacht wird.

Art.8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus der Geschäftsleitung und der erweiterten Geschäftsleitung.

- 8.2 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- der Geschäftsleitung resp. dem Präsidenten und Vizepräsidenten
 - dem Finanzchef
 - dem Sportchef
 - dem Aktuar
 - dem Spikopräsidenten
 - dem Juniorenobmann
 - dem Beisitzer
- 8.3 In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Personen wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereint werden.
- 8.4 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nach Statuten nicht einem anderen Organ übertragen wurden. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 8.5 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Geschäftsleitung so oft es die Geschäfte erfordern. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Personen zuziehen. Diese haben jedoch nur beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.
- 8.6 Der Vorstand entscheidet über die Anstellung von Trainern, Hilfstrainern, Platzwarten, Clubhausbetreiber und anderen Mitarbeitern.
- 8.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist. Der Stichtscheid liegt beim Vorsitzenden.
- 8.8 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Mitglieder der Geschäftsleitung zu zweien unter sich oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- 8.9 Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 9 Rechnungsrevisoren

- 9.1 Die Rechnungsrevisoren, welche im Amt sind müssen mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung aufgeboten werden.
- 9.2 Der Vorstand stellt den Revisoren folgende Unterlagen zur Einsicht:
- Kassa – und Bankbücher
 - Auszüge und Dokumente
- 9.3 Die Revisoren werden einen schriftlichen Bericht an der Generalversammlung abgeben. Die Rechnungsrevisoren sind nach Lesung des Berichts erneut wählbar.

Art.10 Die Kommissionen

- 10.1 Der Vorstand oder die Generalversammlung können zur Erledigung bestimmter Aufgaben spezielle Kommissionen einsetzen.
- 10.2 Die Zusammensetzung und genauen Aufgaben dieser Kommissionen werden in Pflichtenheften umschrieben, welche jeweils vom Vorstand genehmigt werden.

Art.11 Finanzen

- 11.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - Spieleinnahmen
 - Sammlungen / Schenkungen
 - Sponsorengeldern
 - Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft, usw.
- 11.2 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird alljährlich durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Die Beiträge sind bis spätestens 30. November des laufenden Vereinsjahres zu bezahlen.
- 11.3 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- 11.4 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regelungen erlassen.
- 11.5 Der Vorstand ist ermächtigt ausserordentliche Ausgaben in der Höhe von bis 10% des jährlichen genehmigten Budgets zu beschliessen. Hierzu müssen 3/5 der Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 11.6 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt.

Schlussbestimmungen

Art.12 Statutenänderungen

- 12.1 Für die Änderung eines Artikels oder der ganzen Statuten sind die Anwesenheit der Mitglieder und deren Abstimmung erforderlich.

Art.13 Zusammenschluss

- 13.1 Für den Zusammenschluss mit einem anderen Verein sowie Adressänderung sind die Bestimmungen von Art. 12.1 gültig.

Art.14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und sich mehr als 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten die Artikel 77 und 78 des ZGB.
- 14.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt.
- 14.3 Bei einer Auflösung darf ein Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss bei der Einwohnergemeinde Solothurn hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innerhalb 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag der Einwohnergemeinde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

Art.15 Rechtskräftig

- 15.1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. November 2015 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 12. November 2009.
- 15.2 Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern eingesehen und genehmigt.

Solothurn, 30. November 2015

Fussballclub FC Iliria Solothurn

Der Geschäftsleitung

Hasan Kuci

Ragip Podvorica